

# RS Vwgh 2019/3/26 Ra 2019/16/0064

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs4

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2019/16/0065

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 10 Abs. 4 AVG obliegt der behaupteter Maßen zu Unrecht vertretenen Partei, gewichtige Gründe für ihre Behauptungen darzutun - etwa, dass (und warum) sie selbst nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen und dem Familienmitglied ihre Vertretung überhaupt oder in einer bestimmten Richtung untersagt habe - dann, wenn die Partei ordnungsgemäß zur Verhandlung geladen und selbst nicht dort erschienen ist. Um eine Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder im Sinn des § 10 Abs. 4 AVG annehmen zu können, ist es aber erforderlich, dass der zu Vertretende nachgewiesenermaßen von der Verhandlung persönlich verständigt worden ist, weil nur damit die Prämisse für das "Absehen von einer ausdrücklichen Vollmacht" im Sinn des § 10 Abs. 4 leg.cit. geschaffen worden wäre (vgl. VwGH 26.1.2006, 2004/07/0172).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019160064.L05

## Im RIS seit

10.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>